

Vorlage Nr. 13/0374

Federf. Stadamt: Organisations- und Personalamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	Vorberatung/Empfehlung	30.09.2013	9
Rat	Bürgermeister Roland	Entscheidung	02.10.2013	6

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bottrop und der Stadt Gladbeck zur Durchführung von Arbeiten im Bereich der Liegenschaftsvermessungen

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Rechtliche Grundlage

Gemäß § 2 (4) Vermessungs- und Katastergesetz NRW (VermKatG NRW) dürfen behördliche Vermessungsstellen, zu denen auch die Vermessungsämter kreisangehöriger Städte gehören, Vermessungen im Sinne des § 12 (2) VermKatG NRW (Liegenschaftsvermessungen) durchführen, wenn diese Arbeiten von einem Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes geleitet werden und die Arbeiten zur Erfüllung eigener Aufgaben dienen. Die bei Liegenschaftsvermessungen erforderlichen Einzelprüfungen und die Beurkundungen der Grenzniederschriften werden durch Beamte des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes wahrgenommen.

Bisherige Zusammenarbeit mit der Stadt Dorsten

Die Stadt Gladbeck hat seit 2001 keinen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes mehr und auch keinen Beamten des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Um weiterhin mit den städtischen vermessungstechnischen Fachkräften die vg. Vermessungen durchführen zu können, erfolgte eine Zusammenarbeit mit der Stadt Dorsten, die über entsprechendes Personal verfügt; dies zunächst aufgrund befristeter Ausnahme genehmigungen des Kreises Recklinghausen und seit 2004 auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG).

Die Stadt Dorsten verpflichtete sich hiernach die Verantwortung für die Liegenschaftsvermessungen zu übernehmen und die bei Liegenschaftsvermessungen erforderlichen Einzelprüfungen und die Beurkundungen der Grenzniederschriften durchzuführen. Diese Aufgaben werden durch die jeweiligen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes der Stadt Dorsten wahrgenommen. Für die erbrachte Leistung wird der Personalaufwand erstattet. In den letzten Jahren entstand ein Aufwand von rd. 60 Stunden/ Jahr, d.h. rd. 5.000 €/Jahr.

Die Stadt Dorsten wird ab dem 01.12.2013 nicht mehr über das erforderliche Personal im höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst verfügen und hat daher die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum 30.11.2013 gekündigt.

Künftige Zusammenarbeit mit der Stadt Bottrop

Die vg. Kooperation im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung hat sich bewährt und ist für die Stadt Gladbeck eine äußerst wirtschaftliche Lösung. Aus diesem Grund strebt die Stadt Gladbeck auch künftig die Zusammenarbeit mit einer Nachbarstadt an; die Liegenschaftsvermessungen sollen dabei unverändert von dem städtischen Personal durchgeführt werden.

Die Stadt Bottrop hat sich bereit erklärt, zu den „gleichen Bedingungen“ mit der Stadt Gladbeck zu kooperieren, d.h. Grundlage soll auch hier der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sein. Die Inhalte der zunächst auf 5 Jahre befristeten Vereinbarung sind zwischen den Stadtverwaltungen abgestimmt worden. Der Entwurf der Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

Der Landrat des Kreises Recklinghausen ist über die beabsichtigte Kooperation mit der Stadt Bottrop informiert. Er hat der Stadt Gladbeck eine erfolgreiche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Liegenschaftsvermessungen mit der Stadt Bottrop gewünscht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 29 (4) Nr. 1 Buchst. b) GKG der Genehmigung der Bezirksregierung Münster.

Hinweis:

Auch die Stadt Dorsten beabsichtigt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Bottrop zur Durchführung von Arbeiten im Bereich der Liegenschaftsvermessungen abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
Jährlich rd.	5.000
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	5.000
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Dem Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Bottrop und der Stadt Gladbeck zur Durchführung von Arbeiten im Bereich der Liegenschaftsvermessungen wird zugestimmt

Der Bürgermeister

Ulrich Roland

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: